

**Parkgebührenordnung**  
**der Stadt Bad Gandersheim vom 22.10.2009**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) i. V. m. § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Parkgebühren (ParkGO) vom 29.06.1981 ( vom 19.06.1981 (Nds. GVBl. S. 145), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 22.10.2009 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufes eines Parkscheinautomatens zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

**§ 2**

- (1) Die Parkgebührenpflicht besteht während des Zeitraumes von montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 08.00 bis 12.00 Uhr.

Für den Parkplatz „Albert-Rohloff-Straße“ besteht die Parkgebührenpflicht während des Zeitraumes montags bis sonntags von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die Höchstparkdauer beträgt für den Parkplatz „Albert-Rohloff-Straße“ 4 Stunden.

Für alle anderen Parkplätze beträgt die Höchstparkdauer 2 Stunden.

Mit einem gültigen Parkschein ist das Parken auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen in Bad Gandersheim zulässig.

(2) Die Parkgebühren betragen

bei einer Parkzeit von bis zu 2 Stunden oder 4 Stunden je 8 Minuten = 0,10 €

### § 3

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Bad Gandersheim vom 21.03.2002 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 23.10.2009

STADT BAD GANDERSHEIM

(S) gez. Ehmen

Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 30.10.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 44 veröffentlicht worden. Sie ist 31.10.2009 in Kraft getreten.